



# WICHTIGE FRAGEN ZUR EINFÜHRUNG DER GETRENNTEN ABWASSERGEBÜHR

## **Warum muss in der Gemeinde Hopsten eine getrennte Gebühr für Schmutz- und für Regenwasser eingeführt werden?**

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation wird derzeit eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt ist. Die Gebühr umfasst sowohl die Kosten für die Schmutzwasser- als auch die der Regenwasserbeseitigung. Eine Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Regenwassers in die Kanalisation erfolgt derzeit nicht separat.

Nach einem Urteil vom Oberverwaltungsgericht Münster sind die Kosten der Abwasserbeseitigung künftig in eine eigenständige Gebühr für das Schmutzwasser und für das Regenwasser aufzuteilen.

## **Welches Berechnungsverfahren wird für die jeweilige Gebühr angewandt?**

Für das anfallende Schmutzwasser bildet die bezogene Frischwassermenge weiterhin die Berechnungsgrundlage. Das bisherige RWE-Abrechnungsverfahren wird auch in Zukunft beibehalten.

Für die Kosten der Regenwasserbeseitigung ist die Größe der überbauten und befestigten Flächen eines Grundstücks, die in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässern maßgebend. Dabei macht es keinen Unterschied, ob eine Fläche das Regenwasser mittelbar in die Kanalisation einleitet, wie z. B. die Ableitung eines Hofes oder einer Garagenzufahrt durch das Gefälle auf die öffentliche Straße oder unmittelbar mit einem direkten Anschluss über eine Rohrverbindung.

Überbaute Flächen sind die Flächen, die durch Bauwerke bedeckt sind (Häuser, Garagen, Carport, Balkone, usw.). Relevant ist hierbei immer die von der Dachfläche bedeckte Bodenfläche, wie sie auch auf dem Lageplan sichtbar ist (also nicht die schräge Dachfläche)

Befestigte Flächen sind in der Regel ebenerdige Flächen, die durch einen Belag (Schwarzdecke, Pflaster, Rasengittersteine, Schotter, usw.) gedeckt sind.

## **Warum gibt es keine Nachlässe für Ökopflaster?**

Es gibt keine Nachlässe, weil bei stärkeren Regenereignissen auch von diesen Flächen das Regenwasser nicht zurückgehalten wird, sondern über das Gefälle abfließt. Insbesondere nach einigen Jahren der Benutzung hat sich der Untergrund so verfestigt, dass die Versickerungsfähigkeit gegenüber konventionell befestigten Flächen nur noch unwesentlich besser ist. Darüber hinaus ist das Kanalnetz so bemessen, dass es auch bei Starkregenereignissen den Abfluss des anfallenden Regenwassers von jedem angeschlossenen Grundstück garantiert. Die anfallenden Kosten für die Vorhaltung solcher Anlagen müssen von allen angeschlossenen Grundstückseigentümern getragen werden.

## **Wie misst die Gemeinde die Regenmenge, die von einem Grundstück abgeleitet wird?**

Es ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, die von den einzelnen Grundstücken abgeleitete Regenwassermenge direkt zu messen.

Für die Gerichte ist daher die Größe und die Beschaffenheit der einzelnen Grundstücksflächen, die mittelbar oder unmittelbar über die Kanalisation entwässert werden ein anerkannter Maßstab zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr. Nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist die Menge des abgeleiteten Regenwassers um so höher, je größer die Fläche ist, auf der Regen fällt.

## **Hat die Gemeinde durch die Einführung der Niederschlagswassergebühr Mehreinnahmen?**

Nein! Die jetzt einzuführende Gebühr für die Beseitigung des Regenwassers wird **nicht** auf die bisherige Kanalbenutzungsgebühr aufgeschlagen. Die Gesamtkosten der Kanalisation, die vom Grundsatz her unverändert bleiben, werden künftig lediglich nach zwei getrennten Berechnungsverfahren verteilt.

## **Warum muss ich für sauberes Regenwasser Gebühren bezahlen?**

Die Kosten für die Beseitigung von Regenwasser sind nicht unerheblich, da der Zulauf von Regenwasser sehr ungleichmäßig ist. Starke Regenereignisse erfordern das Vorhalten großer, teurer Kanäle und Bauwerke – wie Regenrückhaltebecken, die den Abfluss des Regenwassers zu jeder Zeit garantieren.

## **Mein Grundstück ist an einen Mischwasserkanal, muss ich dennoch die Niederschlagswassergebühr bezahlen?**

Ja! Es spielt keine Rolle, ob das Regenwasser in einen Mischwasserkanal oder einen separaten Regenwasserkanal abgeleitet wird. Beide Kanäle sind Bestandteil der Abwasseranlage der Gemeinde und die Benutzung gleichermaßen kostenpflichtig.

## **Zahlt die Gemeinde für Ihre Flächen Abwassergebühren?**

Nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) wird die Gemeinde für ihre eigenen Grundstücke (Schulen, Rathaus, Feuerwehr, usw.) in gleichem Maße zu Abwassergebühren herangezogen wie jeder Private auch.

Ferner hat die Gemeinde den so genannten Eigenanteil Gebühren mindernd anzusetzen, das ist der Anteil an den Entwässerungskosten, den die Gemeinde für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen abzusetzen hat.

## **Wie hoch wird die Niederschlagswassergebühr sein?**

Die Kosten der Regenwasserbeseitigung werden auf die Gesamtsumme der gebührenrelevanten Flächen umgelegt.

Wie hoch die Niederschlagswassergebühr pro Quadratmeter versiegelter Fläche sein wird, kann erst nach Abschluss der Flächenermittlung berechnet werden.

## Wie wird bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?

Die Gemeinde hat durch eine Fachfirma die Dachflächen und befestigten Flächen für jedes Grundstück auf der Grundlage von Luftbildern erfassen lassen. Die gewonnenen Daten wurden mit den amtlichen Katasterdaten abgeglichen und in einen Erfassungsbogen übernommen. Um den Bearbeitungsaufwand möglichst gering zu halten, hat die Gemeinde in den Erfassungsbogen nur solche Teilflächen aufgenommen, von denen typischerweise Regenwasser in das öffentliche Netz abgeleitet wird bzw. für die nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde (Anschluss- und Benutzungszwang) eine Einleitungsverpflichtung besteht.

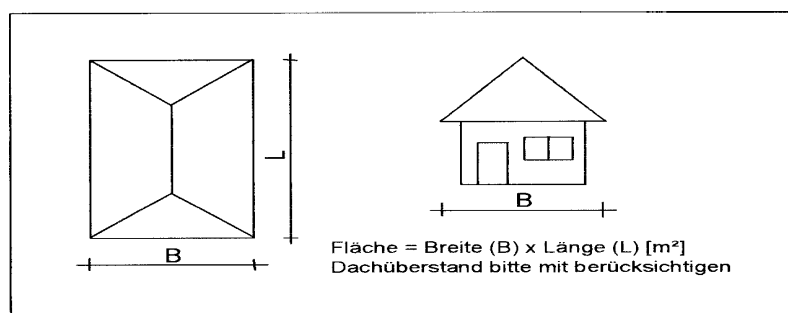
Im Erfassungsbogen sind daher nur die Dachflächen **einschl. Dachüberstände** von Wohngebäuden, gewerblich genutzten Gebäuden, Nebengebäuden wie Garagen/Carports im „Vorderland“ eines Grundstücks berücksichtigt. Dachflächen von untergeordneten Anlagen wie Gartenhäusern, Gartenschuppen etc. im sog. „Hinterland“, die erfahrungsgemäß nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind, hat die Gemeinde nicht berücksichtigt.

Den Erfassungsbogen bekommt jeder Grundstückseigentümer bzw. Bevollmächtigte zur Überprüfung zugeschickt. Werden Korrekturen von Ihnen im Erfassungsbogen vorgenommen und sollen die neuen Angaben auch für die spätere Gebührenberechnung berücksichtigt werden, ist der an die Gemeinde adressierte Bogen bis spätestens 10.10.2008 zurückzusenden. Die Gemeinde wird die gemachten Angaben auf Plausibilität überprüfen und Stichproben durchführen.

## Was tue ich, wenn die Angaben in dem Erfassungsbogen falsch sind?

Wurden Ihrer Meinung nach falsche Angaben gemacht, können Sie Korrekturen im Erfassungsbogen vornehmen. Sind Änderungen bei den allgemeinen Daten zum Grundstück (Adresse, Eigentümer, Eigentumsanteil, usw.) notwendig, streichen sie bitte die falschen Angaben durch und tragen die richtigen Daten darunter ein. Sind Korrekturen zu den Flächenangaben notwendig, tragen sie den von Ihnen ermittelten Wert in das freie Feld daneben ein und begründen die Änderung kurz. Schicken Sie den Bogen bitte bis zum 10.10.2008 an die Gemeinde zurück. Darüber hinaus können Sie weitere Informationen bzw. Hilfestellungen Kontakt über die Hotline aufnehmen und sich einen Termin für eine persönliche Beratung geben lassen.

Bedenken Sie bitte, dass die Ermittlung der Flächen an Hand von Luftbildaufnahmen durchgeführt wurde. Grundsätzlich wurde die überbaute Fläche berücksichtigt, also einschließlich der Dachüberstände. Hieraus ergeben sich andere Flächen als die Gebäudegrundflächen.



## Muss ich auch geringe Abweichungen bei der versiegelten Fläche angeben?

Für die spätere Gebührenberechnung wird die ermittelte Gesamtfläche der befestigten Fläche auf volle 25 m<sup>2</sup> abgerundet. Geringfügige Abweichungen sind daher regelmäßig für die zu zahlende Niederschlagswassergebühr ohne Bedeutung und müssen daher nicht angegeben werden.

## **Warum erhält jedes Mitglied einer Eigentümergemeinschaft einen eigenen Erfassungsbogen?**

Grundsätzlich erhält jeder Eigentümer bzw. Bevollmächtigte eines Grundstücks einen Erfassungsbogen. Die Flächenangaben beziehen sich dabei auf das gesamte Grundstück. Die später zu zahlende Gebühr bemisst sich dann nach dem jeweiligen Eigentumsanteil. Daher gilt es für die betreffenden Eigentümer ihre Eigentumsanteile im Kopf des Bogens besonders zu prüfen.

## **Kann ich Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage abkoppeln?**

Nein! Für alle Grundstücke in der Gemeinde Hopsten besteht der Anschluss- und Benutzungszwang auch für das Regenwasser.

Eine Abkoppelung von der öffentlichen Abwasseranlage würde dazu führen, dass die feststehenden Kosten der Abwasserbeseitigung, die sich u. a. aus der Größe der Kanäle ergeben, auf die verbleibenden Anschlussnehmer umgelegt werden müssten. Die Folge wären unverhältnismäßig hohe Gebühren.

## **Werden zukünftige bauliche Veränderungen berücksichtigt?**

Sie müssen die Flächen angeben wie sie heute sind. Bei Änderungen an den überbauten und befestigten Flächen sind Sie als Eigentümer bzw. deren Bevollmächtigte verpflichtet, diese neuen Flächen der Gemeinde nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich mitzuteilen. Diese Flächen werden ab der nächsten Gebührenberechnung berücksichtigt.

## **Wird zwischen verschiedenen Dachformen unterschieden?**

Nein! Jeder m<sup>2</sup> Dachfläche wird gleich bewertet. Einzige Ausnahme ist das Gründach. Für lückenlos begrünte Dachflächen mit einer Aufbaustärke von wenigsten 6 cm werden nur 50 % der angeschlossenen Teilfläche bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

## **Was ist eine Zisterne?**

Eine Zisterne ist ein Wasserspeicher, der ober- oder unterirdisch gelagert werden kann.

## **Wie werden Zisternen/ Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?**

Liegt das Fassungsvermögen der Zisterne /Regenwassernutzungsanlage bei mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche und hat die Anlage ein Mindestvolumen von 3 m<sup>3</sup> gewährt die Gemeinde einen 50 % Nachlass auf die angeschlossenen gebührenrelevanten Teilflächen.

## **Muss ich den Erfassungsbogen ausfüllen und zurücksenden?**

Aufgrund der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hopsten sind Sie als Eigentümer bzw. Bevollmächtigten zur Auskunft verpflichtet. Bei Nichtabgabe werden die auf der Grundlage der Befliegung ermittelten abflusswirksamen Flächen in voller Höhe gebührenwirksam.